

Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Bornholter Feld 2"

Der Rat der Gemeinde Verl hat in der Sitzung am 28.09.1992 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Bebauungsplan Nr. 6 'Bornholter Feld 2' wird gem. § 13 BaUGB wie folgt geändert:

Die textliche Festsetzung 'Einfriedigung' wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen muß der Mindestabstand 1,0 m betragen. Die Einfriedigungen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin abzupflanzen.

Diese Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 10 BaUGB als Satzung beschlossen."

Diese Änderung des Bebauungsplans wird hiermit gem. § 12 BaUGB bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort im Rathaus Verl, Paderborner Straße 3/5, Zimmer 48, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BaUGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BaUGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BaUGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Verl geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BaUGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BaUGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Gemäß § 44 Abs. 4 BaUGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BaUGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, daß eine